

sowohl direkt als auch entsprechend — für unzulässig gehalten und dem Kassationsantrag aus diesem Grunde entsprochen hätte.

Dr. Franz Thom s, Richter am Obersten Gericht

§ 9 FVerfO.

Einem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, mit der einem Ehegatten untersagt werden soll, den anderen zu mißhandeln, kann nicht deshalb das Rechtsschutzbedürfnis versagt werden, weil der Antragsteller auch die Möglichkeit der Strafanzeige oder der Anrufung eines gesellschaftlichen Gerichts hat.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Beschluß vom 25. September 1973 - 107 BCB 214/73.

Während des Ehescheidungsverfahrens der Parteien hatte die Klägerin beantragt, dem Verklagten im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, sie zu schlagen, zu bedrohen oder sonst zu mißhandeln. Das Stadtbezirksgericht hat diesen Antrag durch Beschluß zurückgewiesen, weil wegen der Möglichkeit einer Strafanzeige und der -Inanspruchnahme eines gesellschaftlichen Gerichts das Rechtsschutzbedürfnis dafür fehle.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin führte zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Aus den G r ü n d e n :

In Übereinstimmung mit der Auffassung, die im Lehrbuch „Das Zivilprozeßrecht der DDR“, Bd. 1, Berlin 1957, S. 200 ff. (202), vertreten wird, ist davon auszugehen, daß die Verneinung des Rechtsschutzbedürfnisses nur auf wenige Ausnahmefälle beschränkt bleiben muß. Ein solcher Ausnahmefall ist z. B. gegeben, wenn die Rechtsordnung die Möglichkeit einer vereinfachten, aber trotzdem wirksamen Durchsetzung eines subjektiven Rechts bietet und deshalb keine Notwendigkeit besteht, einen aufwendigeren Weg zu beschreiben. Diese Voraussetzungen liegen im gegebenen Fall aber nicht vor.

§ 9 FVerfO ermöglicht den Parteien des Eheverfahrens, auch über „sonstige für die Dauer des Verfahrens zu regelnde Angelegenheiten“ im Wege der einstweiligen Anordnung entscheiden zu lassen. Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, mit der konkrete, sich aus der jeweiligen Ehesituation ergebende Verbote ausgesprochen werden sollen, kann im anhängigen Eheverfahren mit geringem Aufwand und in der Regel auch mit größerer Beschleunigung bearbeitet werden, als das beispielsweise auf der Grundlage einer Strafanzeige wegen Körperverletzung oder durch Antrag auf Beratung eines Konfliktfalls vor dem gesellschaftlichen Gericht möglich ist. Überdies vermag die Androhung konkreter Maßnahmen für den Fall der Zuwiderhandlung gegen bestimmte, vom Gericht mit Rücksicht auf die Besonderheit des Einzelfalls erhobene Forderungen u. U. nachhaltiger der gesellschaftlichen Forderung nach einem angemessenen Verhalten in Ehe und Familie Nachdruck zu verleihen, als das eine abstrakte Strafdrohung im StGB kann.

Der erzieherischen Aufgabe des Gerichts im Rahmen des § 2 GVG entspricht es ferner, nicht nur Sanktionen bei bereits erfolgten Verstößen zu verhängen, sondern der Wiederholung schwerer Unzuträglichkeiten zwischen den Ehegatten vorzubeugen.

Aus diesen Gründen kann das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Untersagung von Tätlichkeiten oder Bedrohungen im Zuge der einstweiligen Anordnung nicht schlechthin verneint werden.

Das Stadtbezirksgericht hat den Antrag der Klägerin nunmehr sachlich zu prüfen.

Inhalt

Seite

Dr. Hans K a i s e r :
Das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen wird verwirklicht..... 715

Prof. Dr. habil. Martin P o s c h :
Zusammenhänge zwischen den Gegenstandsbestimmungen des Zivilrechts und anderer Rechtszweige . . . 716

Dozent Dr. Günter P u l s :
Probleme der Rechtsverwirklichung in den LPGs und in kooperativen Einrichtungen..... 721

Dr. Hans N e u m a n n :
Neuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Anregung zu einer Aufgabenstellung gemäß §21 NVO 726

Berichte

Prof. Dr. sc. Hermann K I e n n e r :
Gegensätzliches zu den Funktionen des Rechts (Bericht über den Madrider Kongreß für Rechts- und Sozialphilosophie) 728

Dr. Siegfried P e t z o l d :
Engere Zusammenarbeit zwischen der Vereinigung der Juristen der DDR und der URANIA..... 733

Zur Diskussion

Alice U h i g :
Zur verbindlichen Weisung und Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts..... 734

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Berufsverbot — Existenzvernichtung..... 731

Informationen..... 735

Rechtsprechung

S t r a f r e c h t

Oberstes Gericht:

1. Zur Strafzumessung bei einem versuchten Tötungsverbrechen, wenn der Täter bereits vorher die Ursachen für den Tod des Opfers durch einen von ihm herbeigeführten schweren Verkehrsunfall gesetzt hat.
2. Zur Geltendmachung eines Schadenersatzes im Strafverfahren aus einer Forderung der LPG..... 735

Oberstes Gericht:

Zur Strafzumessung bei Vergewaltigung..... 737

Oberstes Gericht:

Zur Strafzumessung bei sexuellem Mißbrauch von Jugendlichen 738

Z i v i l r e c h t

Oberstes Gericht:

Zum Recht auf Einräumung eines Notwegs, wenn durch eine Grundstücksteilung die Verbindung zu einem öffentlichen Weg abgeschnitten wurde..... 739

BG Leipzig:

Zur Rechtsnatur eines dinglichen Wohnrechts gemäß § 1093 BGB 740

BG Karl-Marx-Stadt:

Zur ininteressenabwägung bei dringendem Eigenbedarf an Garagen 741

BG Rostock:

Zu den Voraussetzungen für die Rückzahlung der von einer klagenden ausländischen Partei zu leistenden Sicherheit für Prozeßkosten..... 742

BG Leipzig:

Verwerfung einer Anfechtungsklage nach § 664 ZPO wegen Nichtzahlung der Prozeßgebühr..... 743

F a m i l i e n r e c h t

Stadtgericht von Groß-Berlin:

Zur Erziehungsrechtsentscheidung, wenn sich ein Elternteil besonders leichtfertig zur Ehe und Familie verhalten hat . . . 743

BG Schwerin:

Zu den Voraussetzungen für die Anordnung der vorübergehenden Nichtausübung des Erziehungsrechts (§ 26 Abs. 2 FGB) 744

BG Gera:

Zur Frage, ob ein volljähriges, wirtschaftlich aber noch nicht selbständiges und deshalb unterhaltsberechtigtes Kind wegen einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltsverpflichteten seinen Unterhaltsanspruch verwirken kann.....

Anm. Dr. Franz T h o m s 744

Stadtgericht von Groß-Berlin:

Zum Rechtsschutzbedürfnis für eine einstweilige Anordnung, mit der einem Ehegatten die Mißhandlung des anderen untersagt werden soll..... 746